



Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement

Umsetzung in Nordrhein-Westfalen



Die nun vorliegende 2. Auflage der Broschüre berücksichtigt die Rechtslage mit dem Stand vom 18.07.2014. An der Erarbeitung dieser Informationsschrift waren folgende Institutionen vertreten:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW

- Referat IV 3

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW

- Referat 15

Kommunale Spitzenverbände NRW

- Städtetag NRW
- Landkreistag NRW
- Städte- und Gemeindebund NRW

Flüchtlingsrat NRW e. V.

Amnesty-International

Save-me Kampagne

Kirchen in NRW

- Katholische Kirche NRW
- Evangelische Kirche NRW

Freie Wohlfahrtspflege NRW, Arbeitsausschuss Migration

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – Kfl)
- Dezernat 37 (Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren – LaKI)

VORWORT

Die Aufnahme von Menschen aus den weltweiten Krisengebieten ist ein besonderes Anliegen von Politik und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen (NRW). Viele Akteure und Institutionen nehmen sich dieser Aufgabe mit großem Engagement zum Wohle der betroffenen Menschen an (z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Flüchtlingsrat, Amnesty International, Kommunen, Ehrenamtliche).

Die systemische Grundlage für einen gemeinsamen Gedanken-, Erfahrungs- und Informationsaustausch dieser Akteure – einschließlich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales – „auf Augenhöhe“ fehlte bis 2013.

Am 16. Oktober 2013 konstituierte sich der „Runde Tisch – Aufnahme syrischer Schutzbe-

dürftiger in NRW“, um die Aufnahmen in NRW von notleidenden, schutzsuchenden Menschen aus dem Bürgerkriegsgebiet in Syrien und den Nachbarstaaten zu begleiten und ggf. zu optimieren.

Von diesem Runden Tisch geht die Initiative dieses Leitfadens aus. Mit dieser Schrift verbindet der „Runde Tisch – Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger in NRW“ die Hoffnung, Hintergrundinformationen zur Motivation der Flucht aus Syrien darzulegen und Verständnis für die Lage der vertriebenen und geflohenen Menschen zu wecken. Gleichzeitig soll sie aber auch Hilfsmittel für all diejenigen sein, die bei der Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen betroffen oder in dem Verfahren aktiv eingebunden sind, seien es amtliche oder ehrenamtliche, staatliche oder private Kräfte.

GENDER-HINWEIS

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde gelegentlich nur die männliche oder weibliche Form von Personen bezogenen Hauptwörtern gewählt.

Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten dieser Broschüre gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALT

1. Einleitung	4
2. Hintergründe und Auswirkungen von Flucht aus Syrien	5
3. Übersicht über die einzelnen Aufnahmeverfahren	6
4. Die Aufnahmeverfahren im Einzelnen	7
4.1 Anordnungen des Bundesministeriums des Innern (BMI)	7
Allgemeines	7
Aufnahmeverfahren/Kriterien	7
Umsetzung der Bundesanordnungen in Nordrhein-Westfalen	9
Verteilung und Aufnahme in Deutschland/Nordrhein-Westfalen	9
Aufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	10
Aufnahmeverfahren in Nordrhein-Westfalen	10
Kostentragung/Integrationspauschalen	11
4.2 Landesaufnahmeanordnung NRW	12
Allgemeines	12
Aufnahmeverfahren/Kriterien	12
Stand des Aufnahmeverfahren in Nordrhein-Westfalen	13
Kostentragung/Flüchtlingsaufnahmegesetzes – Leistungen	13
4.3 Resettlement	13
Definition	13
Institutionalisiertes Resettlementprogramm 2012 bis 2014	14
Unterschiede zwischen Resettlement und humanitärer Aufnahme	15
5. Ansprüche auf Sozial- /Integrationsleistungen	16
5.1 Bundesaufnahmeanordnungen	16
5.2 Landesaufnahmeanordnung	16
5.3 Resettlement	17
6. In NRW: Perspektiven der Integration/Good Practice	17
6.1 Ablauf in NRW	17
Beratungsgespräch/Aushändigung eines zweisprachigen Merkblattes	17
Transfer in die Kommune	18
Ankunft in der Aufnahmekommune – Integration vor Ort	18
6.2 Unterbringung	19
6.3 Gesundheit	20
Krankenversicherungsschutz	20
Infektionskrankheiten	20
7. Besondere Verfahren	21
7.1 Ablaufplan für die Aufnahme von Schwerstkranken	21
Ermittlung des genauen Krankheitszustandes	21
Direktverteilung von schwerstkranken Menschen	21
7.2 Ablaufplan für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	22
7.3 Länderübergreifende Umverteilungen	22
8. Anhang	23
9. Wir über uns	24

1. EINLEITUNG

Die Einreise von syrischen schutzbedürftigen Bürgerkriegsflüchtlingen nach Deutschland und damit auch die Aufnahme in Nordrhein-Westfalen erfolgt nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

Entweder finden diese Bürgerkriegsflüchtlinge Aufnahme über humanitäre, geregelte Aufnahmeverfahren wie Resettlement (Neuansiedlung), ad hoc-Aufnahmen (vergleichbar dem Resettlement, aber in der Regel zunächst auf einen vorübergehenden Aufenthalt gerichtet), Einzelaufnahmen zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands¹ und über einvernehmlich mit dem Bund getroffene landeseigene Aufnahmeanordnungen oder sie erreichen Deutschland als Flüchtlinge „auf eigene Faust“ oder mittels Schlepper und durchlaufen dann in der Regel ein Asylverfahren.

Im Folgenden werden die humanitären Aufnahmen wie ad hoc-Aufnahmeverfahren auf der

Basis von Bundes- und Landesaufnahmeanordnungen und das Resettlement beschrieben.

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen/Akteure, die an den humanitären Aufnahmeverfahren beteiligt sind. Ziel ist es u. a. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörden und weiterer Ämter der aufnehmenden Kommunen die jeweiligen Aufnahmeverfahren darzustellen, ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Sozial- und Integrationsleistungen je nach rechtlicher Aufnahmegrundlage zu geben und somit ihre tägliche Arbeit mit den syrischen Schutzbedürftigen zu erleichtern. Zudem soll diese Schrift dazu beitragen, die Schutzbedürftigen in Nordrhein-Westfalen willkommen zu heißen und ihnen den Start so angenehm wie möglich zu gestalten.

¹ Es handelt sich hierbei um Einzelverfahren, auf deren Ausführungen in dieser Broschüre verzichtet wird (weitere Informationen siehe Linkliste im Anhang)

2. HINTERGRÜNDE UND AUSWIRKUNGEN VON FLUCHT AUS SYRIEN

Die Gründe, weshalb Menschen sich gezwungen fühlen, ihre Heimat zu verlassen und woanders Schutz und auch einen Neubeginn zu suchen, sind insbesondere politische Unruhen, Bürgerkriege, politische Verfolgung, gesellschaftliche Diskriminierung oder auch wirtschaftliche Not.²

Die aktuelle Flüchtlingsbewegung aus Syrien wurde durch einen seit 2011 andauernden Bürgerkrieg in diesem Land ausgelöst.

Die unveränderte Lage in Syrien treibt immer mehr Menschen in die Flucht. Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) vom März 2014 führt mit nunmehr über neun Millionen Vertriebenen Syrien die Liste jener Länder an, aus und in denen Menschen gewaltsam vertrieben wurden.

Über 2,7 Millionen Syrer³ wurden bis dato als Flüchtlinge in den Nachbarländern registriert oder warten auf ihre Registrierung. In ihrem eigenen Land wurden bisher mehr als 6,5 Millionen Syrer⁴ vertrieben. Das bedeutet, dass mittlerweile über 40 Prozent der Bevölkerung vertrieben wurden, mindestens die Hälfte davon sind Kinder.

In den Nachbarstaaten Syriens leben diese Menschen in überfüllten Flüchtlingslagern unter zum Teil menschenunwürdigen Zuständen oder haben andere Formen der Aufnahme gefunden. Insbesondere die Anrainerstaaten Libanon und Jordanien sind von den Flüchtlingsströmen betroffen und stark belastet. Aber auch der Irak, die Türkei sowie Ägypten weisen hohe Flüchtlingszahlen aus Syrien auf.

² Grundsätzliche Aussagen zum Flüchtlingsschutz in Deutschland siehe zum Beispiel unter:
www.proasyl.de/de/themen
www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html
www.einwanderer.net/Willkommen.70.html

³ Zahlen von Pro Asyl, Stand: Mai 2014

⁴ Zahlen von Pro Asyl, Stand: Mai 2014

3. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN AUFNAHMEVERFAHREN

Zurzeit werden schutzbedürftige Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien auf der Grundlage verschiedener Aufnahmeanordnungen des Bundes und der Länder aufgenommen. Daneben wird seit 2012 zunächst bis 2014 für weitere Personengruppe ein Resettlement-Verfahren durchgeführt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verfahren:

- ➔ 1. Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 in Verbindung mit (i. V. m.) § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013 (ad hoc-Verfahren vergleichbar dem Resettlement; „5.000er Kontingent“)
1. Bundesaufnahmeprogramm
- ➔ 2. Anordnung des BMI gem. § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 AufenthG zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23. Dezember 2013 (2. „5.000er Kontingent“)
2. Bundesaufnahmeprogramm
- ➔ 3. Anordnung des BMI gem. § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 AufenthG zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014 („10.000er Kontingent“)
(3. Bundesaufnahmeprogramm)

- ➔ Landeseigene Aufnahmeanordnung NRW vom 26. September 2013 gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG „Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Flüchtlinge, die von ihren in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten aufgenommen werden“ in der Fassung vom 18. Februar 2014 (Landesaufnahmeprogramm)
- ➔ Resettlement Anordnungen des BMI gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG (z. B. zur Aufnahme bestimmter irakischer, iranischer und syrischer Flüchtlinge aus der Türkei vom 16. September 2013; Aufnahmen pro Jahr von 2012 bis 2014 bundesweit 300 Personen (NRW: 64 Personen))

INFO

Neben den beschriebenen Verfahren suchen syrische Flüchtlinge in Deutschland um Asyl nach. Die aktuellen Zahlen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finden Sie unter:

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf

4. DIE AUFNAHMEVERFAHREN IM EINZELNEN

4.1 Anordnungen des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30. Mai 2013, 23. Dezember 2013 und vom 18. Juli 2014

Allgemeines

Das BMI hat am 30. Mai 2013 eine erste Anordnung zur vorübergehenden Aufnahme von bundesweit 5.000 syrischen Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens – vorrangig dem Libanon und Jordanien – erlassen. Es handelt sich hierbei um ein sog. ad hoc-Aufnahmeverfahren (vergleichbar dem Resettlement), das als anlassbezogene Aufnahme einer größeren Personengruppe die Einreise nach Deutschland aus einem akuten Krisengebiet – hier Syrien und seinen Anrainerstaaten – innerhalb einer kurzen Zeit ermöglicht. Im vorliegenden Fall sind dies 5.000 syrische Bürgerkriegsflüchtlinge. Auf der Grundlage dieser Aufnahmeanordnung erhalten syrische schutzbedürftige Bürgerkriegsflüchtlinge einen „vorübergehenden, nicht auf Dauer vorgesehenen Aufenthalt“ in Deutschland. Es wird zunächst eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts schließt die Aufnahmeanordnung jedoch nicht aus.

Am 23. Dezember 2013 erging eine zweite Bundesanordnung zur vorübergehenden Aufnahme von bundesweit weiteren 5.000 syrischen Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten. Am 18. Juli 2014 ist nun eine dritte Bundesanordnung zur vorübergehenden Aufnahme von bundesweit weiteren 10.000 syrischen Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen ergangen.

Insgesamt sollen demnach momentan 20.000 schutzbedürftige Syrer auf der Grundlage der Aufnahmeanordnungen des BMI bundesweit aufgenommen werden. Für NRW sind dies insgesamt 4.244 Personen

Die Aufnahme und Betreuung dieser Personen fällt nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW in die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS).

Aufnahmeverfahren/Kriterien

Zur Teilnahme am 1. Bundesaufnahmeprogramm mussten die aufzunehmenden Schutzbedürftigen beim UNHCR Libanon oder bei Caritas Libanon registriert sein. Ausnahmsweise konnte eine Aufnahme aus einem anderen Land der Region erfolgen, z. B. in Einzelfällen, die einer deutschen Auslandsvertretung bereits bekannt waren (sog. Visafälle). Die aufzunehmenden Personen wurden durch das UNHCR Libanon oder bei Caritas Libanon identifiziert und dem BAMF vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland traf das BAMF.

Für die Auswahl der aufzunehmenden Personen wurden insbesondere folgende alternative **Kriterien** berücksichtigt:

Humanitäre Kriterien

- Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
- Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3 Prozent)
- Frauen in prekären Lebenssituationen
- Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorlag.

Die Aufnahme nach humanitären Kriterien konnte nur erfolgen, wenn eine Registrierung gemäß Nr. 2 bereits bis zum 31. März 2013 erfolgt war.

Bezüge zu Deutschland

- familiäre Bindungen
- Voraufenthalte
- Sprachkenntnisse
- Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten

Vorrangig sollten dabei Personen berücksichtigt werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten

- etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht bestand.

Voraussetzung der Aufnahme war nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllte.

Bei dem 2. Bundesaufnahmeprogramm umfasst der begünstigte Personenkreis nunmehr neben syrischen Staatsangehörigen aus Syri-

en und allen Anrainerstaaten Syriens auch syrische Schutzbedürftige aus Ägypten sowie in bestimmten Einzelfällen und unter besonderen Voraussetzungen auch staatenlose Flüchtlinge aus den vorgenannten Staaten. Von dem 3. Bundesaufnahmeprogramm sind nun auch syrische Staatsangehörige aus Libyen erfasst.

Für die Auswahl aufzunehmender Schutzbedürftiger ist sowohl beim 2. als auch beim 3. Bundesaufnahmeprogramm vorrangig das Kriterium der „verwandtschaftlichen Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen“ zu berücksichtigen.

Die Länder konnten dem BAMF gemäß der o. g. Aufnahmeanordnung des Bundes vom 23. Dezember 2013 erstmals Vorschläge zur Berücksichtigung von schutzbedürftigen Flüchtlingen im 2. Bundesaufnahmeprogramm übermitteln. Die Aufnahmevorschläge der Ausländerbehörden mussten spätestens am 28. Februar 2014 beim BAMF per E-Mail eingegangen sein. Hierzu war ein bundeseinheitliches Formblatt durch das BAMF zur Verfügung gestellt worden. Für die Vorschläge aufzunehmender Personen durch die Länder stand ein Gesamtkontingent von 3.500 Plätzen zur Verfügung, das in entsprechender Anwendung des Königsteiner Schlüssels auf die einzelnen Länder verteilt wurde.⁵ Für Nordrhein-Westfalen standen demnach 743 Plätze für Aufnahmevorschläge zur Verfügung.

Auch die 3. Bundesaufnahmearrangement sieht ein Vorschlagsrecht der Länder, und zwar im Umfang von insgesamt 7.000 Plätzen, vor, die wie bereits bei der 2. Bundesaufnahmearrangement in Anwendung des Königsteiner Schlüssels auf die einzelnen Länder verteilt werden. Hiernach stehen für Nordrhein-Westfalen 1.485 Plätze für Aufnahmevorschläge zur Verfügung.

Darüber hinaus waren weitere 1.000 Plätze im 2. Bundesaufnahmeprogramm für Vorschläge des UNHCR und 500 Plätze für Vorschläge des

⁵ Siehe www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html

Bundes reserviert. Im 3. Bundesaufnahmeprogramm stehen weitere 2.000 Plätze für Vorschläge des UNHCR und 1.000 für Vorschläge des Bundes zur Verfügung.

Umsetzung der Bundesanordnungen in Nordrhein-Westfalen

In NRW wurde für Personen, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms vom 26. September 2013 (in der Fassung vom 18. Februar 2014) als schutzbedürftige Personen mit verwandtschaftlichen Beziehungen erfasst wurden, aber aufgrund fehlender Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere wegen fehlenden Lebensunterhaltungsnachweises nicht berücksichtigt werden konnten, in der Reihenfolge ihrer Registrierung das Interesse an einer Aufnahme in das Bundesprogramm abgefragt. Die Ausländerbehörden prüften nach fristgemäßer Kontaktaufnahme durch die Verwandten, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen des 2. Bundesaufnahmeprogramms erfüllt wurden. Die Zahl der auf diesem Wege an den Bund übermittelten Aufnahmevorschläge war so hoch, dass hiermit sowohl das NRW-Landeskontingent des 2. Bundesprogramms (743 Plätze) als auch des 3. Bundesprogramms (1.485 Plätze) ausgeschöpft worden ist. Ein gesondertes Bewerbungsverfahren zur Aufnahme in die Bundesprogramme fand insofern in NRW nicht statt.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung war weder Bedingung für die Berücksichtigung im 2. noch im 3. Bundesaufnahmeprogramm. So können auch schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen werden, für die die Bereitschaft erklärt worden ist, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltungssicherung einen Beitrag zu leisten.

Verteilung und Aufnahme in Deutschland/Nordrhein-Westfalen

Verteilung auf die Länder

Die Verteilung der Personen innerhalb Deutschlands erfolgt nach dem sog. Königsteiner

Schlüssel (für NRW in 2013/2014: 21,22 Prozent). NRW nimmt folglich nach den drei Bundesanordnungen insgesamt 4.244 Personen (pro 1. und 2. Anordnung jeweils 1.061 Personen und bei der 3. Anordnung 2.122 Personen) auf.

Einreisemodalitäten

➔ Selbsteinreisende

Insgesamt werden rd. 1.000 Personen aus dem ersten 5.000er Kontingent (1. Bundesaufnahmeprogramm) als Selbsteinreisende in Deutschland Aufnahme finden.

Dies sind vor allem Personen, die bereits Visaanträge ab Juli 2012 vorrangig bei der Botschaft im Libanon oder Jordanien gestellt hatten, diese Visaanträge aber – in der Regel wegen unterstellter fehlender Rückkehrbereitschaft – abgelehnt wurden. Diese Personen, die ebenfalls eines der drei Auswahlkriterien der Aufnahmeanordnung erfüllen müssen, reisen selbsttätig – also auf eigene Kosten – ein. Der UNHCR ist bei der Auswahl dieser Personen nicht beteiligt. Das Verfahren läuft vorrangig über die deutschen Auslandsvertretungen im Libanon und in Jordanien.

Nach der 2. wie auch der 3. Bundesaufnahmeanordnung wird angestrebt, dass der überwiegende Teil der Personen selbsttätig nach Deutschland einreist. Dies soll insbesondere für Personen gelten, die Bezüge zu Deutschland haben. Die im Aufnahmeprozess beteiligten Bundesbehörden informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin.

Zunächst wird die Unterkunft bei den Einzeleinreisen in der Regel selbst oder durch familiäre Angehörige sichergestellt; bei ersten Behördengängen wird auch von der Unterstützung der Verwandten und/oder Bekannten vor Ort ausgegangen. Im Übrigen greifen die Beratungsstrukturen des Bundes (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD)) sowie die Integrationsinfrastruktur des Landes und der lokalen Flüchtlingshilfe.

➔ Gruppeneinreisen (Charterflüge)

Die meisten syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ersten 5.000er Kontingent (NRW: 1.061 Personen) reisten im Wege von Gruppeneinreisen (Charterflügen) nach Deutschland ein.

Bei der 2. und 3. Bundesaufnahmeanordnung wird angestrebt, die Gruppeneinreisen per Charterflug nur bei den vom UNHCR ausgewählten Personen (insgesamt ca. 3.000), mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker, durchzuführen. Bei den Gruppeneinreisen kommt als Ankunftsflughafen vorrangig Hannover, alternativ auch der Flughafen Kassel-Calden in Betracht; dies vor allem wegen der relativ kurzen Entfernung zur Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland und Bramsche, das als Erstaufnahmeeinrichtung dient. Der Transfer dorthin, ggf. auch mit medizinischer Begleitung, erfolgt durch den Bund.

Reichen die Kapazitäten in diesen Einrichtungen nicht aus und stehen andere geeignete Einrichtungen in Niedersachsen nicht zur Verfügung, kann es notwendig werden, Gruppeneinreisende auch unmittelbar vom Flughafen in die Zuweisungskommunen zu bringen. Niedersachsen wird den Bund und die Länder in einem solchen Fall rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge informieren.

Aufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland und Bramsche

Die Schutzbedürftigen, die als Gruppeneinreisende nach Deutschland kommen, verbleiben in der Regel 14 Tage in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort GDL Friedland und Bramsche und nehmen dort an fünftägigen bundesfinanzierten Erstorientierungskursen „Wegweiser für Deutschland“ teil, die sich in eine sprachliche Erstorientierung und eine Orientierung im Hinblick auf das Leben in Deutschland teilen. Neben diesen Erstorientierungskursen finden dort auch Maßnahmen, wie eine medizinische Erstversorgung, eine soziale Betreuung, eine Vorbereitung von SGB-Anträgen, eine Koordination des Einsatzes von Sprachmittlern und Dolmetschern, die Weitergabe der Verteilentscheidungen des BAMF und die Weiterleitung in die Zielkommunen statt.

Das hiesige Aufnahmeverfahren – Verteilung und Zuweisung – sowie die erste Kontaktaufnahme zu diesen syrischen schutzbedürftigen Bürgerkriegsflüchtlingen gemäß den Bundesaufnahmeanordnungen fallen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW in die Zuständigkeit des MAIS und werden vom Kompetenzzentrum für Integration (Kfl) – Dezernat 36 der Bezirksregierung Arnsberg – wahrgenommen.

Das Kfl besucht die schutzbedürftigen Syrer in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort GDL Friedland oder Bramsche unmittelbar nach ihrer Ankunft und führt gedolmetschte Interviews mit den Betroffenen und heißt sie in diesem Rahmen bereits in NRW willkommen. Zudem erhalten die Bürgerkriegsflüchtlinge ein BAMF-Merkblatt mit Informationen hinsichtlich Migrationserstberatungsstellen (s. Anhang) und – soweit vorhanden – allgemeine Informationsblätter über die Struktur und jeweiligen Gegebenheiten in der Aufnahmekommune in arabischer Sprache, sowie eine NRW-Karte mit Kennzeichnung des künftigen Wohnortes.

In den Gesprächen geht es vor allem darum, Erkenntnisse aus dem gemeinsam vom BAMF und UNHCR über die schutzbedürftigen Personen angelegten Mitteilungen bzw. Dossiers zu bestätigen, zu ergänzen oder ggf. zu korrigieren, sowie die Menschen mit ihren Fragen, insbesondere zu den Möglichkeiten in der Aufnahmekommune, zu beraten.

Die syrischen Schutzbedürftigen werden nach ihrem Aufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort GDL Friedland oder Bramsche in die jeweiligen Aufnahmekommunen gebracht. Dieser Transfer wird vom Kfl organisiert und von einem Dolmetscher und bei Bedarf auch von einem Mitarbeiter des Kfl begleitet.

Aufnahmeverfahren in Nordrhein-Westfalen

Dem Aufnahme- und Verteilverfahren in NRW werden die bisherigen bewährten Strukturen zugrunde gelegt, d. h. es besteht eine enge Ko-

operation zwischen dem Kfl, den aufnehmenden Kommunen, den Kirchen, der freien Wohlfahrts- pflege, der lokalen Flüchtlingshilfe und weiteren Akteuren vor Ort. Die Zuweisung des künftigen Wohnortes durch das Kfl erfolgt nicht nach einer Quotierung, sondern es handelt sich um ein an Lebenslagen orientiertes und demnach einzelfall- bezogenes Verfahren. Das Verfahren stützt sich auf die im Teilhabe- und Integrationsgesetz fest- geschriebenen Verteilungskriterien (§§ 12 und 13), die Informationen aus den Dossiers des UNHCR bzw. den Mitteilungen des BAMF und die Erkenntnisse aus den Interviews. Hierbei werden die Aufnah- men zwischen Kfl und den jeweiligen Kommunen abgestimmt. Als Kriterien für die Wahl des Wohn- ortes werden die Aufnahmesituation der Gemein- de, die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person, die Inte- grations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmög- lichkeit vor Ort und die gleichmäßige Verteilung im Land berücksichtigt.

Kostentragung/Integrations- pauschalen

Das BMI trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens vor Ort im (Erst-) Zu- fluchtsland und für den Transport der schutz- bedürftigen Syrer nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst ge- tragen werden. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung der Schutzbedürftigen bis zur Ankunft in den Ziel-

kommunen. Die Kostentragung erfasst auch die zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung dieser Personen in der Landesaufnahmebehörde Niedersach- sen Standort GDL Friedland und Bramsche und den Transport dieser Personen dorthin, soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genom- men wird bzw. werden kann.

Die NRW-Kommunen, die syrische Schutz- bedürftige gemäß den Bundesanordnungen aufnehmen – gleich ob als Gruppen- oder Selbsteinreisende – erhalten für diese Perso- nengruppe Integrationspauschalen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (§ 14) für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise, soweit die Personen Leistungsempfänger sind nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – hier eine Pauschale in Höhe von 250 Euro/Per- son/Quartal) – bzw. SGB XII (Sozialhilfe – hier eine Pauschale in Höhe von 1.050 Euro/Person/ Quartal). Die Integrationspauschalen, die von den Aufnahmekommunen beim Kfl beantragt werden müssen, dienen der Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Betreuung die- ser Personengruppe.

Die Pauschalen ermöglichen auch aktive Inte- grationsmaßnahmen vor Ort. Das Land stellt den Kommunen für die aus der Aufnahme resultie- renden Belastungen somit einen finanziellen Ausgleich bereit. Nähere Informationen hierzu sind der Webseite der Bezirksregierung Arns- berg zu entnehmen. ⁶

⁶ Link: www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Integrationspauschalen1/index.php und Informationsblatt zu Pauschalen s. Nr. 10 im Anhang

4.2 2. Landesaufnahmeanordnung des Landes NRW

vom 26. September 2013 in der Fassung vom 18. Februar 2014
(§ 23 Absatz 1 AufenthG)

Allgemeines

Zusätzlich zu den insgesamt 4.244 Personen, die NRW aufgrund der Bundesaufnahmeprogramme aufnimmt, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) mit der Anordnung vom 26. September 2013 in der Fassung vom 18. Februar 2014 bei Erfüllung bestimmter Bedingungen die Möglichkeit zur Aufnahme weiterer vom Bürgerkrieg in Syrien betroffener Flüchtlinge geschaffen.

Eine im Aufnahmeprogramm des Landes NRW ursprünglich vorgesehene Begrenzung auf bis

zu 1.000 syrische Staatsangehörige wurde am 3. Februar 2014 durch das MIK aufgehoben.

Zudem wurde der begünstigte Personenkreis auf Staatenlose (im Einzelfall) erweitert.

Begünstigt sind syrische Staatsangehörige und in begründeten Einzelfällen auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, die infolge des Bürgerkrieges aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens, in Ägypten oder noch in Syrien aufhalten, wenn sie die Einreise zu ihren in NRW lebenden Verwandten ersten oder zweiten Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel oder Geschwister) beantragen. Die in NRW lebenden Verwandten müssen entweder deutsche Staatsangehörige oder syrische Staatsangehörige oder Staatenlose (in Einzelfällen) mit einem befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel sein und spätestens seit dem 1. Januar 2013 in Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass für die Kosten des Lebensunterhalts der einreisewilligen Person eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG abgegeben wurde. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebe-

dürftigkeit oder Behinderung wurden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen.

Solange die aufgenommenen Personen keine lebensunterhaltssichernde Beschäftigung gefunden haben, ist die Möglichkeit, den Wohnsitz zu wählen, auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt.

Auf Grundlage der Landesaufnahmeanordnung erhalten geflüchtete syrische Staatsangehörige und unter bestimmten Voraussetzungen auch Staatenlose eine zunächst auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich.

Wichtige Informationen zum Aufnahmeprogramm des Landes NRW sind auf der Website des MIK unter

www.mik.nrw.de → **Bereich „Ausländerfragen“** bereitgestellt.

Aufnahmeverfahren/Kriterien

Die Aufnahme erfolgt im Visumverfahren. Anträge müssen (nach inzwischen erfolgter Verlängerung der Antragsfrist) bis zum 30. Juni 2015 bei einer deutschen Auslandsvertretung in Ägypten oder den Anrainerstaaten Syriens gestellt worden sein.

Voraussetzung für eine Teilnahme am Aufnahmeprogramm war, dass die in NRW lebenden Verwandten von syrischen Flüchtlingen ihre Aufnahmebereitschaft und die aufzunehmenden Personen in einem ersten Schritt bis spätestens zum 28. Februar 2014 telefonisch beim „Service-Center Nordrhein-Westfalen direkt“ registriert hatten (Interessenbekundung). Im Anschluss wenden sich die in NRW lebenden Verwandten an die zuständige Ausländerbehörde. Diese überprüft, ob die Voraussetzungen nach der Landesaufnahmeanordnung vorlie-

gen. Ist dies der Fall, sendet die Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Die Auslandsvertretung setzt sich ihrerseits mit den aufzunehmenden Personen in Verbindung und vereinbart einen Termin zur Beantragung des Visums. Nach weiteren Überprüfungen entscheidet die Auslandsvertretung über die Erteilung des Visums.

Bedingt durch die Rechtsgrundlage der Aufnahmeanordnung (§ 23 Absatz 1 AufenthG) wird der aufzunehmende Personenkreis nicht durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW erfasst, sondern es gelten die Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG). Damit fällt die Aufnahme in die Zuständigkeit des MIK.

Stand des Aufnahmeverfahrens in Nordrhein-Westfalen

Das Interessenbekundungsverfahren wurde mit Ablauf des 28. Februar 2014 beendet und ist auf sehr große Resonanz gestoßen.

Alle in NRW lebenden Verwandten, die eine telefonische Interessenbekundung abgegeben haben, wurden durch das „Service-Center Nordrhein-Westfalen direkt“ in der Reihenfolge der erfolgten Registrierungen per E-Mail benachrichtigt und haben für ihre gemeldeten Fami-

liengehörigen entsprechende Referenzkennungen erhalten.

Sofern die Kontaktaufnahme der in NRW lebenden Verwandten mit den zuständigen Ausländerbehörden innerhalb der vorgegebenen Frist von 10 Arbeitstagen erfolgt ist, wird bei allen bis zum 28. Februar 2014 beim Servicecenter telefonisch gemeldeten Personen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Berücksichtigung im Aufnahmeprogramm des Landes NRW geprüft.

Kostentragung/Flüchtlingsaufnahmegesetzes – Leistungen

Die Kosten für die Einreise nach Deutschland werden von den Betroffenen selbst, von ihren aufnehmenden Verwandten oder von Dritten getragen. Für den Lebensunterhalt kommt die Person oder Organisation auf, die eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben hat. Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen.

Bei der Zuweisung von Flüchtlingen wird der Bestand der aufgrund der Landesaufnahmeanordnung vom 26. September 2013 in einer Gemeinde wohnhaften Personen angerechnet (§ 3 Absatz 3 FlüAG). Er findet außerdem Eingang in die Berechnung der pauschalierten Landeszuweisung nach § 4 FlüAG.

4.3 Resettlement

Definition

Resettlement (dauerhafte Neuansiedlung) bezeichnet nach der Terminologie des UNHCR die Auswahl und den Transfer verfolgter Personen aus einem Erstzufluchtsstaat, in dem die Betroffenen Schutz gesucht haben, in einen aufnahmebereiten Drittstaat, der ihrer Aufnahme als Schutzbe-

dürftige zugestimmt hat und in dem sie sich dauerhaft niederlassen und integrieren können.

Der UNHCR orientiert sich bei der Auswahl der Personen, die in ein Resettlement-Programm aufgenommen werden, grundsätzlich an zwei

Kriterien:

- Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (vom UNHCR, nicht aber von deutschen Behörden Flüchtlinge anerkannt) und
- besonderes Schutzbedürfnis.

Besondere Schutzbedürfnisse liegen bei Folteropfern und traumatisierten Flüchtlingen vor, wie auch bei Personen mit besonderen rechtlichen oder physischen Schutzbedürfnissen sowie bei kranken Personen, deren Behandlung im Erstzufluchtsstaat nicht gewährleistet ist. Ebenso bei Frauen, die in den Erstzufluchtsstaaten häufig besonderen Risiken ausgesetzt sind, insbesondere wenn sie allein stehend oder allein erziehend sind, aber auch bei Minderjährigen, insbesondere den allein reisenden Minderjährigen, oder älteren Flüchtlingen sowie bei Personen, die bereits Familienangehörige in den Resettlement-Staaten haben.

Deutschland hatte sich bereits in den Jahren 2009 und 2010 in Anlehnung an ein „Resettlement-Programm“ an einem Aufnahmeverfahren für 2.500 schutzbedürftige irakische Flüchtlinge beteiligt, die zunächst in Syrien und Jordanien Zuflucht gefunden hatten. Von diesen Schutzbedürftigen sind 547 Personen in NRW aufgenommen worden. Die in dieser Aufnahmeaktion gemachten Erfahrungen bilden den Grundstein für die weiteren Aufnahmeverfahren.

Institutionalisiertes Resettlementprogramm 2012 bis 2014

Innenministerkonferenz Dezember 2011

Die Innenministerkonferenz (IMK) vom 8./9. Dezember 2011 beschloss den Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm (Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR). Das jährliche Aufnahmekontingent beträgt ab 2012 bis zunächst 2014 pro Jahr 300 Personen. Aufgenommen werden sollen Schutzbedürftige, deren Rückkehr ins Herkunftsland oder

deren Integration im Land ihres jetzigen Aufenthaltes auf absehbare Zeit unmöglich ist.

Aufnahmeanordnungen

Entsprechende Aufnahmeanordnungen des Bundes auf der gesetzlichen Grundlage des § 23 Absatz 2 AufenthG wurden bzw. werden in 2012 bis 2014 erlassen. Zu nennen sind:

- Anordnung des BMI zur Aufnahme bestimmter nach Shousha/Tunesien geflüchteter Personen vom 5. April 2012.
- Anordnung des BMI zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker vom 29. Mai 2012
- Anordnung des BMI zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker vom 20. März 2013
- Anordnung des BMI zur Aufnahme bestimmter nicht-syrischer Flüchtlinge aus Syrien vom 5. Juni 2013
- Anordnung des BMI zur Aufnahme bestimmter irakischer, iranischer und syrischer Flüchtlinge aus der Türkei vom 16. September 2013
- Anordnung des BMI zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei vom 7. Juli 2014

Aufnahmekriterien

Die Auswahl-/Aufnahmekriterien sind in der Regel:

- Wahrung der Familieneinheit
- Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland
- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter)
- Grad der Schutzbedürftigkeit: bis zu 5 v. H. der Quote können auch schwerkranke Personen aufgenommen werden

Die Schutzbedürftigen werden als Kontingentflüchtlinge mit einer Dauerperspektive in Deutschland aufgenommen, erhalten aber zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Zahlen/Aufnahmeverfahren

Im Jahr 2012 betrug die Aufnahmezahl für NRW (Königsteiner Schlüssel: 21,22 Prozent) insge-

samt 64 Personen; 45 Schutzbedürftige (Staatsangehörige afrikanischer Staaten) kamen aus dem tunesischen Flüchtlingslager Shousha und 19 Schutzbedürftige (irakische Staatsangehörige) aus der Türkei. Die Einreise und Aufnahme war am 2. November 2012 abgeschlossen. In 2013 waren es insgesamt 62 schutzbedürftige Personen, die im Wege des Resettlements in NRW Aufnahme gefunden haben; davon 16 Iraker aus der Türkei und weitere 46 Iraker, Iraner und Syrer, ebenfalls aus der Türkei. In 2014 werden es insgesamt 64 schutzbedürftige Personen sein, die in NRW über das Resettlement Aufnahme finden. Hierbei sollen nicht-syrische Schutzbedürftige aus Syrien sowie Flüchtlinge aus Sri Lanka, Pakistan, China etc., die in Indonesien zunächst Zuflucht gefunden haben, aufgenommen werden; eventuell sollen Aufnahmen auch aus der Türkei durchgeführt werden. Welcher Staatsangehörigkeit die für NRW vorgesehenen Flüchtlinge angehören oder ob sie staatenlos sind, ist noch nicht bekannt.

In NRW liegt die Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren (Verteilung und Zuweisung) und die Betreuung dieser schutzbedürftigen Flüchtlingsgruppe nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz beim MAIS. Das KfL nimmt diese Aufgabe wahr.

Das bereits unter 4.1 auf der Grundlage der Bundesaufnahmeanordnungen aus Mai und Dezember 2013 sowie Juli 2014 dargestellte Verfahren findet auch bei der Aufnahme im Wege des Resettlements Anwendung. Insoweit wird auf die Ausführungen, wie sie auf den Seiten 9 bis 11 aufgezeigt werden, verwiesen.

Unterschiede zwischen Resettlement und humanitärer Aufnahme⁷

Trotz der Ähnlichkeit dieser Aufnahmeverfahren unterscheiden sie sich in einigen wesentlichen Punkten:

Resettlement:

- bezeichnet einheitliche etablierte UNHCR-Verfahren anhand festgelegter Kriterien und Verfahrensabfolgen.
- zielt auf die dauerhafte Neuansiedlung einzelner Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen in aufnahmebereiten Drittstaaten ab.
- Identifikation der Flüchtlinge und Vorschläge (submissions) erfolgen durch UNHCR.

Humanitäre Aufnahme:

- ist ein flexibler Ansatz in Bezug auf Kriterien, Rechte und Verfahren.
- kann als temporärer Schutz konzipiert werden.
- zielt auf
 - „zuverlässigen Schutz“ für einen begrenzten Zeitraum für besonders verletzte Flüchtlinge.
 - unmittelbaren Schutz und verhältnismäßig zügiger Ablauf des Verfahrens, u. a. durch flexible Kriterien und Verfahren.
- Vorschläge erfolgen durch UNHCR, Caritas (z. B. Libanon), Bund und Bundesländer.

⁷ Rebecca Einhoff, UNHCR, Vortrag Fachtagung „Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland“, Friedland, 05.06.2014

5. ANSPRÜCHE AUF SOZIAL-/ INTEGRATIONSLEISTUNGEN

5.1 Bundesaufnahmeanordnungen

In den Bundesaufnahmeanordnungen ist festgelegt, dass die schutzbedürftigen syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge – unabhängig von ihrem nur als vorübergehend vorgesehenen Aufenthalt in Deutschland – Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) erhalten. Sie haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrations-

kurs. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d. h. sowohl zu einer selbständigen Tätigkeit als auch zu einer nicht selbständigen Beschäftigung. Für diese Personen bestehen dem Grunde nach Ansprüche auf: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld/Betreuungsgeld, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsförderung.

5.2 Landesaufnahmeanordnung

Da der Aufenthalt „wegen des Krieges im Heimatland“ gewährt wird, sind die aufgenommenen Personen grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb-LG). Auf Grundlage der abgegebenen Verpflichtungserklärung kommen aber die aufnehmenden Verwandten für den Lebensunterhalt der einreisenden Personen auf, sodass diese Leistungen nur nachrangig gewährt werden. Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen.

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, eine Zulassung im Rahmen verfügbarer Kursplätze ist aber gegen Übernahme der Gebühr (sog. Eigenbeitrag) möglich. Die Kosten dieses Eigenbeitrags müssen entweder die Kursteilnehmenden oder ihre Verpflichtungsgeber selbst tragen. Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 3 AufenthG sollen für die Teilnahme am Integrationskurs Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. Im Rahmen eines Antrags auf Kostenbefreiung vom Eigenbeitrag

wird die Leistungsfähigkeit des Antragstellers und Verpflichtungsgebers vom BAMF, das für die Integrationskurse zuständig ist, überprüft. Die Leistungsfähigkeit orientiert sich hierbei an den Leistungsgrenzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Zur Vereinfachung des Verfahrens wurden inzwischen in einzelnen Fällen kommunale Bescheinigungen, die einkommensschwachen Bürgern zur Erlangung bestimmter Vergünstigungen ausgestellt werden, als Nachweis für die Kostenbefreiung akzeptiert.

Ansprüche auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld/Betreuungsgeld und Unterhaltsvorschuss sind umstritten und werden häufig erst bei einer dreijährigen Mindestaufenthaltszeit und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosengeld I-Bezug gewährt. Anspruch besteht grundsätzlich auf Ausbildungsförderung.

5.3 Resettlement

Die neu angesiedelten Flüchtlinge haben ebenso wie die Schutzbedürftigen nach den Bundesaufnahmeanordnungen einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs und die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Zudem haben sie einen Anspruch auf

Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) und es bestehen dem Grunde nach Ansprüche auf: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld/Betreuungsgeld, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsförderung.

6. IN NORDRHEIN-WESTFALEN:

PERSPEKTIVEN DER INTEGRATION/GOOD PRACTICE

6.1 Ablauf Nordrhein-Westfalen

Beratungsgespräch/Aushändigung eines zweisprachigen Merkblattes

Im persönlichen Gespräch mit den in Gruppen eingereisten Schutzbedürftigen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort GDL Friedland oder Bramsche werden viele Themen angesprochen, die zur Bewältigung des alltäglichen Lebens in der Aufnahmekommune relevant sind, so zum Beispiel:

- Erwerb von deutscher Sprachkompetenz (z. B. durch die Teilnahme am Integrationskurs)
- Schulausbildung, Berufsausbildung (z. B. Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen, Informationen über das Schulwesen, Kindergartenbesuch etc.)
- Berufstätigkeit (z. B. Arbeitsplatzsuche, Anerkennung von Bildungsabschlüssen)
- Wohnen (z. B. Wohnungssuche, Finanzierung der Wohnung)
- Gesundheit (z. B. Krankenversicherung, ärztliche Versorgung)
- Medizinische Angebote (Suche evtl. nach muttersprachlichen Ärzten vor Ort, Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, Behandlung von Traumatisierungen, etc.)

- Mobilität und Verkehr (z. B. Führerschein, öffentliche Verkehrsmittel)
- Erholung, Sport und Freizeit, Ehrenamt (z. B. Mitgliedschaft in Vereinen, Freiwillige Feuerwehr etc.)

Grundlage dafür bildet der in mehreren Sprachen (u. a. persisch/arabisch) erhältliche Informationsflyer des BAMF (s. Anlage BAMF-Merkblatt) über Beratungsangebote vor Ort für Neuzugewanderte. Nach Möglichkeit erhält der/die Schutzbedürftige die Kontaktdaten von Ansprechpartnern vor Ort bei den Wohlfahrtsverbänden (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), beim Jugendmigrationsdienst (JMD)) und der lokalen Flüchtlingshilfe, die diese Personen bei Ankunft in der Kommune unterstützen.

Es wird angestrebt, dass der neue Wohnort maßgeblich unter integrativen Gesichtspunkten (Verwandte, Bildungsstand, Integrationsangebote vor Ort und deren Erreichbarkeit

einschließlich dem Zugang zu Bildung generell, Angebote von Seiteneinsteigerprogrammen und Schulkollegs im Speziellen, medizinische Versorgung, Hochschulen mit Informationen über angebotene Studiengänge etc.) im Einvernehmen zwischen Schutzbedürftigem, KfI und Aufnahmekommune ausgesucht wird.

Um weitere Belastungen für den Schutzbedürftigen durch eine Unterbringung in einer Gruppenunterkunft in der Aufnahmekommune zu vermeiden, wird mit der Kommune eine dezentrale Wohnunterbringung angestrebt. Die Qualität der Erstunterbringung in der Aufnahmekommune stellt ein prägendes Merkmal für den weiteren positiven Integrationsverlauf dar.

Transfer in die Kommune

Der Transfer von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort GDL Friedland oder Bramsche wird von Dolmetschern und ggf. auch von KfI-Bediensteten begleitet, um einen ersten Eindruck von der Unterbringungssituation, dem vorhandenen „Willkommen“ etc. zu erhalten. In einzelnen Fällen ist es sinnvoll, dass bei Ankunft der schutzbedürftigen Personen eine sachkundige Vertretung des KfI zugegen ist, mit der offene Fragen erläutert werden können.

Nach Ankunft in der Kommune bleibt das KfI Ansprechpartner für Kommunen und Betreuungsorganisationen in rechtlichen und sozialen Fragen. Auch Anregungen aus den Kommunen für eine evtl. Optimierung der Organisationsabläufe werden entgegengenommen und tragen zu einer Weiterentwicklung des Aufnahmekonzeptes bei.

Ankunft in der Aufnahmekommune – Integration vor Ort

Die Schutzbedürftigen werden nach ihrer Ankunft in die „Obhut“ der Kommune übergeben. Dort werden sie durch städtische Bedienstete und/oder auch Akteure der Freien Wohlfahrts-

pflge etc. persönlich in Empfang genommen, begrüßt und in die Unterkunft begleitet. Detailfragen und die weiteren Schritte werden im Rahmen dieser Begrüßung geklärt. Auf diesem Weg erfahren die Schutzbedürftigen eine individuelle Betreuung. Diese Form der Aufnahme entspricht der in NRW ausdrücklich gewollten und praktizierten Willkommenskultur.

Vor der Weiterleitung in die Kommune hat sich das KfI im Rahmen seiner Möglichkeiten versichert, dass vor Ort alle notwendigen Vorbereitungen getroffen worden sind.

Inwieweit der Integrationsprozess durch die vorhandene Integrationsinfrastruktur vor Ort unterstützt oder optimiert werden kann, wird anhand nachfolgender möglicher Instrumente dargelegt.

☉ Gespräche mit den Betreuungsorganisationen

Das KfI ermittelt die vor Ort in den Kommunen zuständigen Akteure – wie Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), Jugendmigrationsdienste (JMD), Integrationsbeauftragte, Integrationsagenturen, Migrantenselbstorganisationen, Kirchen, etc. –, die u. a. für die Betreuung dieser Personengruppe, aber auch für integrationsfördernde Koordinierungsaufgaben vor Ort zuständig sind. Diese sollen auch für spätere Nachfragen Ansprechpartner des KfI sein.

☉ Einbeziehung des Ehrenamtes und der Zivilgesellschaft in der Aufnahmekommune

Die Frage der Einbeziehung des Ehrenamtes vor Ort ist Sache der aufnehmenden Kommunen. In einigen Kommunen kann ggf. auf bereits in früheren Neuansiedlungsverfahren aufgenommene schutzbedürftige Personen und ihre Erfahrungen zurückgegriffen werden. Sie können nun bei der Integration der Neuzugewanderten mit eingebunden werden.

Auch Migrantenselbstorganisationen, Kirchen, ehrenamtlich Aktive der „Save me-Kampagne“ und Flüchtlingshilfeorganisationen, Lotsenprojekte und andere Akteure im Integrationsgeschehen sind in den Integrationsprozess aktiv mit einzubinden.

☛ **Wahrnehmung und Koordination der Integrationsmaßnahmen**

Den aufgenommenen Schutzbedürftigen steht das gesamte System der bundes- wie landesseitig- oder kommunal geförderten Integrationsangebote zur Verfügung (wie die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), die Jugendmigrationsdienste (JMD), die Integrationskurse, die vom Europäischen Sozialfonds geförderten Kurse (ESF-BAMF-Kurse, die Integrationsmaßnahmen freier Träger etc.). Eine Koordinierung in der Kommune kann über verschiedene Stellen erfolgen. In der Regel sind jedoch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) bzw. die Jugendmigrationsdienste (JMD) erste Ansprechpartner.

Ein besonderes Augenmerk ist der schulischen Entwicklung geschuldet. Hier bieten einige Schulen spezielle Sprach- und Förderangebote

für Seiteneinsteiger an, die eine effektive schulische Integration unterstützen. Das KfI wird diese Aspekte bei einer Verteilentscheidung besonders berücksichtigen. Auch der Besuch von Kindertagesstätten wird dringend empfohlen. Wichtige Hilfestellung zur schulischen/vorschulischen Integration kann durch das Kommunale Integrationszentrum bzw. die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (Dezernat 37 der Bezirksregierung Arnsberg) geleistet werden.

Idealerweise findet die Abstimmung zwischen Schutzbedürftigem, Kommune und KfI sowie die Vermittlung zwischen diesen Beteiligten schon vor oder während des Aufenthalts in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort GDL Friedland oder Bramsche statt, damit in der Aufnahmekommune Maßnahmen für einen erfolgreichen Integrationsverlauf initiiert werden können.

6.2 Unterbringung

Bei den schutzbedürftigen Syrern gemäß den humanitären Aufnahmeprogrammen nach Bundesaufnahmeanordnungen und dem Resettlement wird, im Gegensatz zu den Asylbewerbern, die zunächst in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und anschließend in den Kommunen zentral oder dezentral untergebracht werden, in den Kommunen in der Regel eine dezentrale Unterbringung vorgenommen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diesen Personenkreis aufzunehmen und zu betreuen (§ 12 Absatz 1 Teilhabe und Integrationsgesetz). Dies gilt allerdings nicht für Personen, die nach der Landesaufnahmeanordnung aufgenommen wurden.

Nach dem in § 12 Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz festgelegten Grundsatz: „Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln.“ erfolgt in der Regel eine dezentrale Unterbringung in einer Mietwohnung. Nur in dem Ausnahmefall, dass eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum bei Aufnahme in der Kom-

mune nicht möglich ist, hat die Kommune eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Wie die Aufnahmeverfahren dieser Personengruppen in jüngster Zeit zeigen, wird in der Regel sofort bei Eintreffen in der Kommune oder aber zeitnah eine entsprechende Unterkunft in Form einer Mietwohnung bereitgestellt bzw. gefunden. Oft sind auch Verwandte und Bekannte dieser Zuwanderergruppe an dem unmittelbaren Aufnahmeprozess und der Wohnungsbeschaffung in der jeweiligen Kommune beteiligt.

Bei den über das Landesprogramm aufgenommenen Personen wird die Unterbringung durch die hier lebenden Verwandten bzw. durch die Person oder Organisation sichergestellt, die sich verpflichtet hat, für den Lebensunterhalt aufzukommen. Die Gemeinde muss hier erst dann tätig werden, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird.

6.3 Gesundheit

Ab Einreise und während der Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort GDL Friedland oder Bramsche erfolgt die medizinische Versorgung durch den Bund; dies schließt die notwendige medizinische Versorgung (§ 4 AsylbLG analog) bis zur Ankunft in den Zielkommunen mit ein (relevant für mögliche „Wegeunfälle“).

Krankenversicherungsschutz

Der Personenkreis der schutzbedürftigen Flüchtlinge kann unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) grundsätzlich erfasst werden. Im Übrigen könnte die Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung (PKV) nach § 193 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) greifen.

Empfohlen wird für den

- **Bereich SGB II:** Anmeldung zur gesetzlichen Krankenkasse möglichst schon im örtlichen Jobcenter. Eine entsprechende Verfahrensinformation der Bundesagentur für Arbeit liegt bereits vor.
- **Bereich SGB XII:** Soweit nicht eine Behandlung über die gesetzlichen Krankenkassen erfolgt, sollte der Abschluss einer privaten Krankenversicherung baldmöglichst herbeigeführt werden. Der Kontrahierungszwang für die PKV im Basistarif gemäß § 193 Absatz 5 Nr. 2 i. V. m. Absatz 3 S. 2 Nr. 4 VVG ist zu berücksichtigen: Träger der privaten Krankenversicherung müssen etwa auch bei schweren Vorerkrankungen oder sehr hohem medizinischen Bedarf von Personen gemäß den beiden Bundesaufnahmeanordnungen sowie dem Resettlement, die SGB XII-Leistungen beziehen, einen Vertrag zum Basistarif anbieten.

Personen, die nach der Landesverordnung aufgenommen werden, sind grundsätzlich leistungsberechtigt nach AsylbLG. Soweit die

abgegebene Verpflichtungserklärung greift, werden jedoch Leistungen nach AsylbLG nicht gewährt. Krankheitskosten im Sinne von §§ 4, 6 AsylbLG sind von der Verpflichtungserklärung ausgenommen, so dass der Nachranggrundsatz für diese Kosten nicht gilt.

Infektionskrankheiten

Im Falle organisierter Gruppeneinreisen wird der Impfstatus der einreisenden Syrer in der Regel bereits im Zufluchtsland – z. B. bei Ausreise aus dem Libanon – festgestellt. Bei den selbsttätig einreisenden syrischen Schutzbedürftigen sowie bei anderen syrischen Visumantragstellern sind die betroffenen Botschaften angewiesen worden, in bestimmten, risikobehafteten Fällen einen Impfnachweis zu erbringen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Präventions-, Diagnose- und/oder Versorgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der individuellen Einreise von syrischen Schutzbedürftigen aufgrund von humanitären Aufnahmeprogrammen (§§ 23, 24 AufenthG) oder der Aufnahme von Einzelpersonen (§ 22 AufenthG) wird den Ausländerbehörden empfohlen, Kontakt mit den unteren Gesundheitsbehörden aufzunehmen. Im Übrigen sind die Empfehlungen des Robert-Koch Instituts zu beachten:

www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen_node.html

7. BESONDERE VERFAHREN

7.1 Ablaufplan für die Aufnahme von Schwerstkranken

Grundsätzlich werden im Rahmen von Resettlement sowie bei humanitären Aufnahmen auf der Grundlage der Bundesaufnahmeanordnungen auch Schwerstkranke aufgenommen.

Ermittlung des genauen Krankheitszustandes

Möglichst frühzeitig vor der Einreise ist zu ermitteln, um welche konkrete Erkrankung es sich handelt und ggf. um welchen Grad der Erkrankung, um den Transport nach Deutschland sowie die Weiterreise und Unterbringung in der Zielkommune entsprechend vorbereiten zu können. Fragen der medizinischen Versorgung, der Pflege, die Begleitung durch gesunde Familienangehörige und vieles mehr sind zu klären. Hier wird ggf. externer medizinischer Fachverstand hinzugezogen.

Das Kfl wird nach Kenntnis einer medizinischen Indikation und/oder körperlicher Defizite (z. B. Gehörlosigkeit, Gehbehinderung etc.) diese Aspekte bei einer Verteilungsentscheidung für eine adäquate Aufnahmekommune im Sinne einer zeitnahen, bedarfsgerechten medizinischen Weiterbehandlung in der Aufnahmekommune (z. B. Fachärzte/Fachkliniken, muttersprachliche Ärzte vor Ort) berücksichtigen.

Direktverteilung von schwerstkranken Menschen

In der Vergangenheit waren die für NRW als „schwerstkrank“ angekündigten Fälle nur selten in einer tatsächlichen medizinischen Notlage, so dass sie im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens hätten behandelt werden können.

Nur wenn tatsächlich medizinische Indikationen der Unterbringung in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Standorte GDL Friedland und Bramsche) entgegenstehen, die Personen also nicht gemeinschaftsunterkunftsfähig sind, ist ein unmittelbarer Transport in eine geeignete Aufnahmekommune durchzuführen.

Hier ist je nach der medizinischen Notlage eine Unterstützung durch Betreuungsverbände, Deutsches Rotes Kreuz bzw. von Notärzten etc. erforderlich. Bei einer akuten medizinischen Notlage muss zunächst die Unterbringung und Versorgung in einer speziell dafür geeigneten Einrichtung möglichst in der Nähe des Ankunftsflughafens erfolgen. Die Weiterleitung in die Aufnahmekommune hat in einem zweiten Schritt zu erfolgen, nachdem eine gewisse gesundheitliche Stabilität hergestellt worden ist.

Sollten in den nächsten Aufnahmeverfahren ebenfalls Schwerstkranke einreisen, stellt dies erhöhte Anforderungen an alle Beteiligten. Eine medizinisch fundierte fachliche Beratung durch externe Fachleute wird ggf. notwendig sein und hat dann auch, sowohl im Hinblick auf den Transport als auch auf Unterbringung und langfristige Betreuung in der Kommune, möglichst früh zu erfolgen.

7.2 Ablaufplan für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Unbegleitete minderjährige Schutzbedürftige sind in den bisherigen Aufnahmeprogrammen noch nicht in Erscheinung getreten.

Minderjährige Flüchtlinge, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, die sogenannten „Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“, werden von Vertretern des Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen abgeholt und zur Aufnahmekommune begleitet. Diese Aufgabe nimmt das KfI wahr. Aufgrund der Planbarkeit des Prozesses im Rahmen des Resettlementverfahrens wird das KfI die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am Zielort umgehend der Clearingstelle zuführen, um weitere Unterkunftswechsel zu vermeiden.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen dort seitens des Jugendamtes schnellstmöglich in Obhut genommen, sowie die weiteren Schritte (z. B. Beantragung eines Vormundes) eingeleitet werden. Für über 16-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist ein Clearingverfahren durchzuführen.⁸ In diesem soll ermittelt werden, welcher Jugendhilfebedarf bei den Jugendlichen besteht. Zentral eingebettet ist das Clearingverfahren in eine qualifizierte Hilfeplanung, deren Abschluss gleichzeitig die Beendigung des Clearingverfahrens darstellt und an die sich in der Regel weitere Leistungen der Jugendhilfe anschließen.

Weitere Details zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, beispielsweise zu Fragen der Vormundschaft, können der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ entnommen werden. Keine Anwendung finden jedoch die darin enthaltenen aufenthaltsrechtlichen Schritte (Meldung als unerlaubt eingereist nach § 15 a AufenthG). Vielmehr gelten für die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Wege humanitärer Aufnahmeverfahren und des Resettlements auf der Grundlage von Bundes- und Landesordnungen auch die dort getroffenen allgemeinen Regelungen.

Für eine Aufnahme kommen grundsätzlich alle Kommunen in NRW in Frage. Es ist jedoch sicherzustellen, dass in den Kommunen ein bedarfsgerechtes und qualifiziertes Jugendhilfeangebot vorhanden ist.

Die Aufnahmeaktion wird im Vorfeld durch das KfI mit dem jeweiligen Jugendamt unter Hinzuziehung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport abgestimmt. Es ist ausdrücklich die Zustimmung der Jugendämter für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erforderlich.

7.3 Länderübergreifende Umverteilungen

Während des Aufenthaltes in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte GDL Friedland und Bramsche ist sichergestellt, dass die Verteilungsentscheidungen des Bundes in solchen Fällen noch geändert werden können, in denen sich in den Beratungsgesprächen he-

rausstellt, dass die schutzbedürftigen Personen in einem anderen Bundesland bedarfs-/wunschgerechter untergebracht sind, z. B. wenn ein Ort länderbezogen verwechselt worden ist bzw. verwandtschaftliche Bindungen bestehen.

⁸ Zur Aufnahme von unter 16jährigen s. Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW unter: www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27919&fileid=91637&sprachid=1

8. ANHANG

8.1 Anlagen

1. Anordnungen (BMI)
 - [30.05.2013](#)
 - [23.12.2013](#)
 - [16.09.2013](#)
 - [07.07.2014](#)
 - [18.07.2014](#)Anordnungen (MIK)
 - [26.09.2013 i.d.F. vom 03.02.2014](#)
 - [18.02.2014](#)
2. Erlass (MIK)
 - [24.01.2014](#)Erlasse (MAIS)
 - [04.07.2013 \(1. BundesaufnahmeAO\)](#)
 - [01.10.2013 \(Resettlement\)](#)
 - [30.01.2014 \(2. BundesaufnahmeAO\)](#)
 - [18.07.2014 \(Resettlement\)](#)
 - [04.08.2014 \(3. BundesaufnahmeAO\)](#)
3. Begleitschreiben (BMI)
 - [30.05.2013](#)
 - [20.12.2013](#)
 - [18.07.2014](#)(zu den drei Bundesaufnahmeanordnungen vom 30.05. und 23.12.2013 sowie vom 18.07.2014)
 - [16.09.2013](#)
 - [07.07.2014](#)(zu den Anordnungen Resettlement vom 16.09.2013 und vom 07.07.2014)
4. [Infoschreiben des BAMF „Resettlement in Deutschland“ vom 12.04.2013](#)
5. [Informationen zur Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland \(BAMF\)](#)
6. Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts
 - [01.11.2013 i.d.F. vom 29.11.2013](#)
 - [17.04.2014](#)
7. [Broschüre MIK/MFKJKS „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ aus März 2013](#)
8. [Übersicht „Humanitäre Aufnahmen in NRW/Resettlement“ \(Stand 07.05.2014\)](#)
9. [BAMF-Merkblatt \(wird den Schutzbedürftigen in Friedland/Bramsche übergeben\)](#)
10. [Informationsblatt des KfI zu Integrationspauschalen](#)
11. [Integrationspauschalen-Verordnung vom 29. März 2012 zu § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz](#)

8.2 Linkliste

1. Bericht des Caritasverbandes „Bericht zur Vernetzungsfahrt in den Libanon“ vom 04.04. 2014
<http://caritasfriedland.de/bericht-zur-vernetzungsfahrt-in-den-libanon/>
2. Link zu den Jugendmigrationsdiensten in NRW über das sog. JMD-Portal
[www.jmd-portal.de/ template.php?1=1&search=karte&action=map&land=nordrhein-westfalen](http://www.jmd-portal.de/template.php?1=1&search=karte&action=map&land=nordrhein-westfalen)
3. Links zu Migrationsberatungsstellen für Erwachsene
www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Migrationserstberatung.html
sowie zum aktualisierten Netzheft – ein Verzeichnis aller Flüchtlingsberatungsstellen und -initiativen in NRW
www.fnrnw.de/beratungsstelleninitiativen-in-nrw/netzheft
4. Link zur landesweiten Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren
www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

9. WIR ÜBER UNS

Die Bezirksregierung Arnsberg unterstützt mit ihrem Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) landesweit den Integrationsprozess durch Beratung, Förderung und Wissenstransfer. Es wendet sich an Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte sowie an Kommunen, Institutionen und Verbände.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über unser Aufgabenspektrum:

Das Kfi nimmt landesweit die Aufgabe der **Verteilung und Zuweisung** des Personenkreises nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz wahr. Dabei handelt es sich um Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion, Resettlement-Flüchtlinge, Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Aufnahmeverfahren wie z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien, und um Einzelaufnahmen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland wie z. B. afghanische Ortskräfte.

Um Menschen verschiedener Kulturen zusammenzuführen und die Integration vor Ort zu unterstützen, werden zahlreiche Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen verschiedener Programme des Landes **gefördert**, wie z. B.

- Kommunale Integrationszentren
- Integrationsagenturen
- Migrantenorganisationen (MSO-Förderung)
- Integrationslotsen

Darüber hinaus ist das Kfi für die Auszahlung der **Integrationspauschalen** an die Kommunen gem. § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz zuständig.

Schwerpunkte im Bereich des **Wissenstransfers** sind Tagungen und Seminare für Migrantenselbstorganisationen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Verbänden im Kontext von Projektförderung, Multiplikator-schulungen und integrationsrelevanten Fragestellungen.

Schließlich präsentiert das Kfi zur Unterstützung der Praxis vor Ort ein breit gefächertes Internetangebot zum Integrationsgeschehen in Nordrhein-Westfalen.

Sie erreichen unser Internetangebot über die Adresse: www.bra.nrw.de/integration

IMPRESSUM

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksregierung Arnsberg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben partei-

politischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Telefax: 02931 82-2520

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Redaktion & Fotos:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Layout und Druck:

Hausdruckerei

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Telefax: 02931 82-2520

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

